OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602097/2/MS/Bb

Datum:
Linz, 6. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A C A, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. August 2017, GZ: VStV/917301203190/2017, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf A C A (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 18. August 2017, GZ: VStV/917301203190/2017, vor, er habe am 1. August 2017 um 00:15 Uhr in x L, G x, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrrad gelenkt, zumal der Test am geeichten Alkomaten einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,17 mg/l ergeben habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 1.600 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 160 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, welche ihrem Inhalt nach ausschließlich als gegen die Strafhöhe gerichtet zu werten ist.
Begründend wird Folgendes ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe):
„Ich bereue mein Verhalten sehr und werde es nicht wiederholen.
Derzeit befinde ich mich in einem laufenden Asylverfahren in Österreich und bestreite meinen Lebensunterhalt aus der Grundversorgung.
Hinsichtlich der für die Strafbemessung relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse möchte ich anführen, dass ich nur in geringem Maße fähig bin eine Geldstrafe abzuführen.
Im Rahmen der Grundversorgung verfüge ich lediglich über ein monatliches Einkommen von € 165,00, womit ich meine Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Hygieneartikel abzudecken habe.
Aufgrund der Geringfügigkeit meiner Schuld bitte ich um ein Absehen von der verhängten Strafe iHv € 1600,00 zuzüglich € 160,00 (Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens), insg. also € 1760,00 [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es wird beantragt, die Strafe ersatzlos aufzuheben, diese in eventu auf das geringstmögliche Ausmaß zu reduzieren und in Form einer Ratenzahlung iHv 5 Euro monatlich begleichen zu können sowie von der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe abzusehen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

Mit Schreiben vom 14. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/917301203190/2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auch die belangte Behörde hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels eines Parteienantrages und dem Umstand, dass sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 1. August 2017 um 00:15 Uhr in x L, am Gehsteig der D Richtung stadteinwärts bis auf Höhe G x ein Fahrrad, wobei der Alkoholgehalt seiner Atemluft 1,17 mg/l (niedrigster Wert) betrug.

Der Beschwerdeführer ist hinsichtlich des Alkoholdeliktes geständig. Er ist Asylwerber und verfügt vor diesem Hintergrund nach eigenen Angaben über Einkünfte iHv 165 Euro monatlich an Grundversorgung. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und weist aus 2017 eine rechtskräftige, im Zeitpunkt der gegenständlichen Tat bereits aktenkundige Vormerkung nach § 81 Abs. 1 SPG auf.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und ist in dieser Form durch den Beschwerdeführer unbestritten. Es bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
§ 5 Abs. 1 StVO bestimmt, dass, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen darf. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO erwiesen und ist daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Das Lenken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss zählt zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die straßenpolizeilichen Normen und ist als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen. Verstöße gemäß § 5 StVO sind daher mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, weshalb es aus spezial- als auch aus generalpräventiven Überlegungen einer spürbaren Strafe bedarf, um entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift im Interesse

der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hat daher für die Begehung von Alkoholdelikten einen entsprechend strengen Strafrahmen vorgesehen, wobei die Mindestgeldstrafe für Übertretungen nach § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO mit 1.600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit mindestens zwei Wochen festgelegt wurde.

Die belangte Behörde hat im konkreten Fall die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindestgeldstrafe von 1.600 Euro und die Mindestersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen verhängt, sodass die Strafhöhe daher keiner weiteren näheren Begründung bedarf (VwGH 23. März 2012, 2011/02/0244). Allfällige Erörterungen im Hinblick auf die Strafbemessung können sich somit nur auf die Bestimmung des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) beschränken. Diese ließe die Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe bis zur Hälfte zu, wenn dem betreffenden Fahrzeuglenker beträchtlich überwiegende Milderungsgründe gegenüber allfälligen Erschwerungsgründen zukämen.

Das Gefahrenpotenzial, welches von alkoholisierten Radfahrern ausgeht, ist zwar wesentlich niedriger als jenes, welches alkoholisierte Kraftfahrzeuglenker darstellen, sodass diesem Umstand zugunsten des Beschwerdeführers Bedeutung beizumessen ist. Ein Anwendungsfall des § 20 VStG liegt gegenständlich aber dennoch nicht vor, da dem Beschwerdeführer kein weiterer Milderungsgrund, auch nicht jener der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, zugute kommt. Ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen ist nicht gegeben (vgl. VwGH 8. September 1998, 98/03/0159). Eine außerordentliche Strafmilderung im Sinne des § 20 VStG scheidet somit aus.

Bei der Verhängung gesetzlicher Mindeststrafen spielen die persönlichen Verhältnisse eines Beschuldigten, sohin also auch eingeschränkte finanzielle Verhältnisse, keine Rolle. Die Verhängung einer Geldstrafe ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes selbst dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 30. Jänner 2014, 2013/03/0129).

Gemäß § 16 VStG ist bei Verhängung einer Geldstrafe zugleich eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, welche (jedoch nur) dann in Vollzug zu setzen ist, wenn sich die verhängte Geldstrafe als uneinbringlich erweist. Ein Absehen von der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist daher rechtlich nicht möglich. Die belangte Behörde hat daher zu Recht neben der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Die Entscheidung über die Bewilligung eines Antrages auf Teilzahlung obliegt nach § 54b Abs. 3 VStG der belangten Behörde. Ein diesbezüglicher Antrag wäre daher bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich einzubringen.
Aus den dargelegten Gründen konnte der Beschwerde somit kein Erfolg beschieden sein, sodass mit der Abweisung des Rechtsmittels vorzugehen war.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 320 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß